

ABL. RB Hannover Nr. 7 u.

2. 4. 1980

**Bauleitplanung der Gemeinde Emmerthal, Kreis Hameln-Pyrmont**

**hier: Bebauungsplan Nr. 31 „Beckeanger — II. Teil,,  
OT Grohnde/vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG**

Der Rat der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Sitzung am 17. 02. 1980 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Beckeanger — II. Teil“ OT Grohnde gem. § 6 NGO und §§ 10 und 13 BBauG als Satzung beschlossen. Durch die Änderung ist die bisher festgesetzte Baulinie mit einem Straßenabstand von 3 m im Bereich der Flurstücke 579, 594 und 595 der Flur 5 Gemarkung Grohnde aufgehoben und durch eine Baugrenze mit dem selben Straßenabstand festgesetzt worden.

Diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 12 BBauG mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der geänderte Bebauungsplan nebst Satzung und Begründung kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Reherstraße 13, 3254 Emmerthal 1, von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung und Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Emmerthal, den 05. März 1980

Gemeinde Emmerthal  
Der Gemeindedirektor  
Delker

